



Verfahrensordnung für den Erwerb der Sachkunde gemäß § 7 WaffG in Anlehnung der qualifizierten Ausbildungsrichtlinien der DSB innerhalb des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V. (Kurz NSSV).

Die nachfolgenden **Richtlinien** sind für den **NSSV** und die nachgegliederten Kreisverbände (Kurz KSV) und Vereine verbindlich, gemäß § 15 WaffG. Sie dienen dem Zweck, innerhalb des Niedersächsischen Sportschützenverbandes eine **einheitliche Verfahrenspraxis** hinsichtlich der Teilnahmebedingungen, des Lehrstoffes, der Dozenten und der Prüfer für den Bereich der Waffensachkundelehrgänge zu regeln.

Oberste Entscheidungsinstanz im Bereich der Waffensachkunde innerhalb des NSSV ist der **Präsident**, der hierbei durch den Referenten für Waffenrecht und dem für Waffenrecht zuständigen Vizepräsidenten beraten wird. Diese gestalten innerhalb der Vorgaben des Präsidenten ihren Arbeitsbereich selbständig. Der Präsident erteilt dem Vizepräsidenten und Referenten NSSV Weisungsvollmacht.

Jedes Mitglied im NSSV hat das Recht, bei Vollendung des 18. Lebensjahres einen Waffensachkundenachweis zu erwerben, der im Rahmen eines Lehrganges innerhalb der Kreisverbände in regelmäßigen Abständen angeboten wird. Zur Förderung des Leistungssports kann schon früher (frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres) eine Prüfungsbescheinigung, zum Zwecke des Waffenerwerbs, durch den NSSV ausgestellt werden. Hierfür erhält der jugendliche Teilnehmer eine eingeschränkte Prüfungsbescheinigung mit Hinweisen auf das jeweilige gültige Waffenrecht in Deutschland.

Die kombinierten Lehrgänge „Waffensachkunde und Aufsichten beim Schießen“ hat der NSSV den Kreisverbänden übertragen. Die Verantwortung der Ausbildung obliegt bei den Kreisverbänden. Sie führen die Ausbildung gemäß den **Ausbildungsrichtlinien** des **DSB/NSSV** durch. Die **Prüfungsverantwortung** und **Kontrolle** obliegt allein dem **NSSV**. Der Träger der Ausbildung ist der DSB, der die Aufgaben der Ausbildung dem NSSV übertragen hat. Der NSSV hat die **Aufsichtspflicht** gegenüber den Kreisverbänden.

Die **Teilnehmerzahl** eines Lehrganges ist auf **25 Personen** begrenzt.

Die Teilnehmer verpflichten sich, **grundsätzlich keine** Fehlzeiten zu haben. Bei Fehlzeiten ist der Lehrgang zu wiederholen.

Ein ausschließlich auf die Waffenart ausgerichteter Waffensachkundenachweis wird vom NSSV nicht erteilt. Die Gültigkeit derartiger Waffensachkundenachweise zum Erwerb von Waffen bleibt durch diese Vorschrift des NSSV unberührt.

Ausbildungsrichtlinien

Handlungsfeld: Die Sachkundeausbildung sichert die vom Waffenrecht geforderte Qualifikation für Erwerb, Besitz und Transport von Waffen und Munition. Sie ist ebenfalls erforderlich für verantwortliche Aufsichtspersonen auf Schießstätten für Feuerwaffen. Die Ausbildung bezieht sich auf die Ausbildungsrichtlinien und jeweiligen Sportordnung des DSB.

- Ziele:** Die Sachkunde versetzt den künftigen Waffenbesitzer oder die verantwortliche Aufsichtsperson (Schieß- und Standaufsicht (kurz SSA)) bei Feuerwaffen in die Lage, mit einer Schusswaffe sach- und fachgerecht umzugehen sowie die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für diesen Umgang zu beherrschen. Die Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen des Umgangs mit Waffen stellt sicher, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch den Sportschützen ebenso verhindert wird wie ein Verstoß gegen straf- oder bußgeldbewehrte Vorschriften. Schießsportliche Fertigkeiten hat der Sportschütze bereits als Mitglied seines Vereins im Vereinstraining erworben. Ihre Vermittlung ist daher nicht Gegenstand der Sachkundeausbildung.
- Inhalte:**
1. Waffenrechtliche Grundlagen
 2. Beschussrechtliche Grundlagen
 3. Notwehr und Notstand
 4. Waffentechnische Grundlagen
 5. Handhabung von Schusswaffen
 6. Aufsicht beim Schießen (Standaufsicht gem. dem Regelwerk des DSB)
- Anmeldung:** Meldung über den Verein an den jeweiligen KSV.
- Voraussetzungen:** Vollendung des 18. Lebensjahres*
Mitgliedschaft in einem dem DSB angeschlossenen Verein.
Anmeldung der Teilnehmer ist nur durch den Verein möglich.
- Dauer:** Mindestens 30 Lerneinheiten (LE, 1xLE=45 Min.) ohne Prüfungszeit.
- Prüfung:**
1. Schriftlich Prüfung, Prüfungszeit: **120 Minuten**.
 2. Praxis im Umgang mit Schusswaffen und Aufsichten beim Schießen.
 3. ggf. mündliche Prüfung, mündliche Prüfungszeit: ca. 10 Minuten.
- Kosten:** Siehe Ausschreibung des jeweiligen Kreisverbandes.
- Gültigkeit:** Bundesweit uneingeschränkt.
- Sonstiges:** *Jugendliche ab 16 Jahren können teilnehmen und erhalten als vorläufigen Abschluss ein Zertifikat des Landesverbandes als Nachweis zum Zwecke des Waffenerwerbs.
- Die Teilnahmevoraussetzung unter 18 Jahren erteilt der jeweilige ausbildende Kreisverband des NSSV in seiner Ausschreibung für die Waffensachkundeausbildung.
- Es besteht keine Pflicht, die Teilnahme unter 18 Jahren zu gewährleisten
Besondere Voraussetzungen ermöglichen auch eine Ausbildung WSK unter 16 Jahren, aber nicht unter 14 Jahren. Hierfür ist eine besondere Genehmigung durch die örtliche Behörde zwingend notwendig.
- *Die eigentliche Lizenzierung erfolgt erst nach Absolvierung des 18. Lebensjahres, da die Standaufsicht erst mit dem 18. Lebensjahr gesetzlich in Kraft tritt.

Die **Ausbildung zum Schießsportleiter/in und weitere Ausbildungen** innerhalb des NSSV erfordert einen **Waffensachkundenachweis** des **NSSV** oder eines anderen anerkannten Landesverbandes innerhalb des Deutschen Schützenbundes, **wenn** der NSSV diesen Lehrgang als **gleichwertig akzeptiert** (Bildungsausschuss des NSSV). Für die Ausbildung Schießsportleiter und weitere Ausbildung im Bogensportbereich zählen andere Richtlinien.

Für die Bearbeitung der Prüfungsanmeldung werden Gebühren vom NSSV erhoben. Die Gebühren werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Gesamtvorstand des NSSV festgelegt. Diese Gebühr soll die Kosten für das Prüfungsmaterial, Porto, Arbeitsaufwand und den Einsatz des Prüfers abdecken.

Dozenten WSK:

Die Waffensachkundelehrgänge des NSSV dürfen innerhalb der Kreisverbände nur von Dozenten durchgeführt werden, die eine gültige Lehrlizenz WSK des NSSV besitzen.

Die Lehrlizenz für neue Dozenten wird durch den Referenten für Waffenrecht vorläufig auf Widerruf erteilt. Die endgültige Lizenzerteilung erfolgt durch den Präsidenten des NSSV nach einer vor einem Vertreter der Referentenkommission abgelegten Lehrprobe mit positivem Resultat im Rahmen eines aktuellen WSK-Lehrgangs des vorläufig eingesetzten Dozenten.

Voraussetzungen für Dozenten WSK sind:

- a) Persönliche Eignung und geeignet sein, Lernthemen zu vermitteln.
- b) WSK-Nachweis des Landesverbandes
- c) Sportleiterlizenz der niedrigsten Stufe des Landesverbandes
- d) schriftliche Empfehlung des Kreisvorstandes
- e) Lehrprobe

Die Lehrlizenz für Dozenten WSK wird durch den Präsidenten des NSSV auf Vorschlag des Referenten für Waffenrecht und dem für Waffenrecht zuständigen Vizepräsidenten für die Dauer von 4 Jahren erteilt und kann durch vollständige Teilnahme an einer entsprechenden 1 oder 2 tägigen Fortbildungstagung jederzeit für den gleichen Zeitraum verlängert werden. Der Präsident hat das Recht, in besonderen Fällen, die Lehrlizenz zu widerrufen.

Fortbildungstagung WSK:

Die Leitung der Fortbildungstagung hat der Referent für Waffenrecht NSSV.

Die Fortbildungstagung für Dozenten und Prüfer im Bereich der Waffensachkunde wird vom NSSV mindestens einmal jährlich an 1 Tag oder 2 Tagen angeboten.

Über diese Fortbildungstagung ist ein Protokoll anzufertigen und an die Teilnehmer und Präsidium zu senden. Der Tagungsort, die Tagungsform, die Einladungsform und die Tagesordnung gestaltet der Referent für WaffR NSSV eigenständig.

Referentenkommission:

Die lizenzierten Dozenten und Prüfer wählen aus ihren Reihen eine sechsköpfige Referentenkommission für eine Amtszeit von 4 Jahren. Einfache Wahlform. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Referentenkommission tagt mindestens einmal im Jahr. Die Leitung hat der Referent für WaffR.

Voraussetzungen für die Referentenkommission:

- a) sechsjährige Dozententätigkeit in der WSK.

Aufgaben der Referentenkommission:

1. Überprüfung einer Lehrprobe der vorläufigen Dozenten auf Widerruf.
2. Überprüfung der Dozenten und Prüfer für Waffensachkunde bei dem Verband

mitgeteilten Auffälligkeiten fachlicher und/oder pädagogischer Art.

(Diese Maßnahme erfolgt gemäß schriftlicher Anordnung des Präsidenten und kann den unangemeldeten Besuch einer Lehrveranstaltung oder Prüfung des Betroffenen oder ein Sachgespräch oder ähnliche Maßnahmen beinhalten und im Einzelfall bei negativem Ergebnis zum Vorschlag des Lizenzentzuges führen.

Der Vorschlag wird vom Präsidenten geprüft nach Anhörung des Betroffenen und danach vom Präsidenten endgültig entschieden.)

3. Verantwortliche Mitarbeit in Sachen „Ausbildung“.

- Lernmethoden und Lehrmittel für neue Dozenten zu vermitteln.
- Vorträge in der Fachkundetagung über das Waffenrecht usw.
- Hilfe in der Vorbereitung der Fachkundetagung.
- Überwachung der Verfahrensrichtlinien WSK und SSA.
- Erstellen von Lehrgangsunterlagen für die Dozenten (Informationsdatenbank*).
- Erarbeiten von Lernmethoden.
- Erstellen von Lernmitteln.
- Methodische und didaktische Lerninhalte erarbeiten.

Prüfer WSK NSSV:

Die Lizenz für Prüfer WSK NSSV wird durch den Präsidenten des NSSV auf Vorschlag des Referenten für Waffenrecht und dem für Waffenrecht zuständigen Vizepräsidenten für die Dauer von 4 Jahren erteilt und kann durch vollständige Teilnahme an einer entsprechenden 1 oder 2 tägigen Fortbildungstagung jederzeit für den gleichen Zeitraum verlängert werden (Verfahrensweise wie bei der „Dozenten“-Fortbildungstagung). Der Präsident hat das Recht, in besonderen Fällen, die Lehrlizenz zu widerrufen.

Voraussetzungen für Prüfer WSK des NSSV:

- a) sechsjährige Dozententätigkeit in der WSK.
- b) schriftliche Empfehlung des Referenten für WaffR NSSV oder des zuständigen Vizepräsidenten

Aus dem Kontingent der lizenzierten Prüfer wählen die Dozenten WSK aus ihren Reihen sechs Hauptprüfer, die für die Prüfregionen des NSSV einsetzbar sind, für eine Amtszeit von 4 Jahren. Einfache Wahlform. Eine Wiederwahl ist möglich. Ebenso werden bis zu fünf Ersatzprüfer für den gleichen Zeitraum gewählt.

Das Verfahren des Einsatzes ist geregelt in der Verfahrensordnung „Prüfer“.

Fortbildungstagung für die gewählten Prüfer:

Nach Bedarf einmal im Jahr führt der Referent für WaffR NSSV mit den Prüfern eine Prüferfortbildung durch. **Schwerpunkt:** Einsatz des Prüfers und der Ablauf einer Prüfung mit dem rechtlichen Hintergrund des WaffG und Verfahrensordnungen. Die Einladung erfolgt durch den Ref. für WaffR.

Prüfungsrichtlinien:

Die Sachkundeprüfung besteht aus 100 Multiple-Choice-Fragen.

90 Fragen aus Waffenrecht, Waffentechnik, Umgang mit Schusswaffen und Schießstandaufsicht.
10 Fragen aus dem Notwehr und Notstandsbereich.

Prüfungszeit: 120 Minuten

Die Multiple-Choice-Antworten erheben keinen Anspruch auf vollständige Abhandlung der Fragestellung. Es ist immer die Frage in der gestellten Form ohne weitergehende Interpretation zu beantworten. Es können mehrere Antworten richtig sein, mindestens eine ist immer richtig.

Die Prüfungsfragen sind identisch mit den Vorgaben aus dem Fragenkatalog des Bundesverwaltungsamtes. Die entsprechenden ID-Nummern sind neben den laufenden Fragennummern rechtsseitig aufgeführt.

Prüfungskriterien:

Wurden 75% der Fragen (75 Fragen) richtig beantwortet, ist die Prüfung bestanden.

Wurden 60-74 % der Fragen (zwischen 60-74 Fragen) richtig beantwortet, schließt die Prüfungskommission eine mündliche Prüfung an, um unnötige Härten zu vermeiden. Werden erneut deutliche Wissenslücken festgestellt, kann die Prüfung bei einem vom NSSV folgenden offiziellen Prüfungstermin wiederholt werden.

Wurden weniger als 60% der Fragen (maximal 59 Fragen) erreicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Prüfung kann bei einem vom NSSV folgenden offiziellen Prüfungstermin wiederholt werden.

Prüfungsunterlagen bestehen aus einem Vorwort, den Prüfungsfragen und dem Übertragungsblatt.

Die Lösungen müssen zusätzlich durch ein Kreuz in das Übertragungsblatt eintragen werden. Streichungen müssen eindeutig sein (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1 (Auszug) – Übertragungsblatt

Antw .	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	Zw- Ergebnis:
a)	X																	
b)		X																
c)	X																	
d)																		

Prüfungsanmeldung durch den Kreisverband:

Die Verfahrensweise der Anmeldung und Ablauf der Prüfung ist in der „**Checkliste 1**“ beschrieben.

Die Kreisverbände legen den Termin der Sachkundeprüfung eigenverantwortlich fest und fordern **fristgerecht** (mindestens 8 Wochen vor der Prüfung) **einen Prüfer beim NSSV an**. Der NSSV bestimmt den **Prüfer**. Spätestens **3 Wochen** vor dem Prüfungstermin muss dem NSSV die **Teilnehmerliste** vorliegen.

Die Prüfung besteht aus einem **theoretischen und einem praktischen Teil**, der den Nachweis der ausreichenden Fertigkeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AWaffV einschließt.

Praktische Prüfung:

Innerhalb des WSK-Lehrgangs ist ein **Schießen mit Feuerwaffen** durchzuführen, bei dem mit einer **Büchse**, einer **Pistole** und einem **Revolver** mindestens **5 Schuss** abgegeben werden müssen. Es muss nicht mit großkalibrigen Schusswaffen geschossen werden, KK reicht aus.

Darüber hinaus sind der Umgang und die Handhabung mit diesen Schusswaffen zu beurteilen, sowie die Aufgaben als Schießstandaufsicht beim Schießen sind zu prüfen. Über die praktische Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll vom Ausbildungsleiter anzufertigen.

Prüfungskommission:

Zur **Abnahme** der **Prüfung** sind nur vom NSSV vorgesehene Prüfer berechtigt.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Prüfer, dem Lehrgangsführer (Beisitzer) und aus einem weiteren Beisitzer des betreffenden KSV. Sie müssen erfahrene Schützen und sachkundig nach § 7 WaffG sein. Auch die anwesende Person der örtlichen Behörde kann Beisitzer sein.

Über das Ergebnis und den wesentlichen Inhalt der Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, die vom Vorsitzenden und den zwei Beisitzern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen sind.

Der Prüfer gibt bekannt über „**bestanden**“ oder „**nicht bestanden**“, eine Note oder Punktzahl wird nicht bekanntgegeben. Auch eine Besprechung über die geleisteten Ergebnisse findet nicht statt.

Dem Prüfling ist ein **Zeugnis** über die bestandene Prüfung auszuhändigen.

Bei „**nicht bestanden**“ kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass die Prüfung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wiederholt werden darf.

Sonstiges:

Der NSSV hat auf seiner Internetseite <http://www.nssv.de/> eine Seite über das **Waffenrecht**. Hier kann sich jeder informieren über das Waffenrecht, Verordnungen und wichtige Vorschriften in Bezug auf Schusswaffen. Für die lizenzierten Dozenten/Prüfer gibt es einen internen Zugang, wo alle Verordnungen, Verfahrensweisen, Formulare und die Informationsdatenbank hinterlegt bzw. geregelt sind.

Die Zugangsberechtigung kann beantragt werden beim Referenten für WaffR NSSV.

Stand: 01.09.2020

Beschluss und Zustimmung des Gesamtvorstandes vom 16.10.2020